



Philosophische Fakultät I

Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für das Studienprogramm Psychologie (60 Leistungspunkte) im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 26.05.2010

Gemäß §§ 13 Abs. 1 in Verbindung mit 67 Abs. 3 Nr. 8 und 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 05.05.2004 (GVBl. LSA S. 256) in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (ABStPOBM) vom 08.06.2005 jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für das Bachelor-Studienprogramm Psychologie (60 Leistungspunkte) beschlossen.

Artikel I

Die Studien- und Prüfungsordnung für das Studienprogramm Psychologie (60 Leistungspunkte) im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 02.03.2007 (ABl. 2008, Nr. 2, S. 28) wird wie folgt geändert:

(1) § 2 „Abs. 3“ erhält folgende Fassung:

„(3) Ziel des Studienprogramms ist es insbesondere:

- einen Überblick über Inhalte, Aufbau und grundlegende Methoden der Psychologie zu vermitteln,
- die wichtigsten Teilbereiche der Grundlagendisziplinen soweit kennen zu lernen, dass ein Zugang zur Fachliteratur ermöglicht wird,
- gegebenenfalls in Teilbereichen der Anwendungsdisziplinen einen Überblick über Möglichkeiten psychologischer Vorgehensweisen zu erwerben.“

(2) In § 5 wird hinter dem Wort „Modulvorleistungen“ die Wörter „und Studienleistungen“ eingefügt.

(3) „§ 9“ wird wie folgt geändert:

a. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 9 Formen von Modulleistungen, Modulvorleistungen und Studienleistungen“

- b. „Abs. 5“ erhält folgende Fassung:
 „(5) Gemäß § 14 Abs. 7 ABSStPOBM ist innerhalb des Studienganges bei Nicht-Bestehen von Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen für insgesamt zehn Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen eine zweimalige Wiederholung möglich. Bei allen Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen, die zweimal wiederholt werden können, wird die Möglichkeit eingeräumt, vor der zweiten Wiederholung der Modulleistung bzw. Modulteilleistung die entsprechenden Modulveranstaltungen nochmals zu besuchen.“
- c. „Abs. 6“ erhält folgende Fassung:
 „(6) Die Zulassung zur Prüfung kann von der Erbringung von Modulvorleistungen abhängig gemacht werden. Aus der Studienprogrammübersicht ist zu entnehmen, in welchen Modulen Modulvorleistungen oder Studienleistungen erforderlich sind. Modulvorleistungen und Studienleistungen werden in der Regel im Rahmen von Lehrveranstaltungen erbracht und werden von der Dozentin bzw. dem Dozenten der Lehrveranstaltung bescheinigt. Welche Formen von Modulvorleistungen oder Studienleistungen in den einzelnen Modulen zu erbringen sind, ist dem Modulhandbuch zu entnehmen.“
- d. „Abs. 7“ erhält folgende Fassung:
 „(7) Formen von Modulvorleistungen oder Studienleistungen sind:
- a. Referat: ein mündlicher Vortrag von in der Regel 15 - 30 Minuten Dauer;
 - b. Schriftliche Ausarbeitung: eine im Anschluss an einen mündlichen Vortrag schriftlich fixierte Arbeit von ca. 30.000 Textzeichen;
 - c. Hausarbeit: eine schriftlich verfasste wissenschaftliche Arbeit von ca. 45.000 Textzeichen;
 - d. Testat: eine schriftliche Bearbeitung von Aufgaben von in der Regel 60 Minuten Dauer unter Aufsicht;
 - e. Projektbericht: ein Bericht über eine eigene empirische Untersuchung von ca. 15.000 Textzeichen;
 - f. Kurzbericht: eine kurze schriftliche Arbeit von ca. 7.500 Textzeichen (z.B. als Vorbereitung der Diskussion in einer Arbeitsgruppe);
 - g. Kurzreferat: ein mündlicher Bericht von maximal 15 Minuten Dauer;
 - h. Lösungen von Übungsaufgaben als Hausarbeit;
 - i. Sitzungsprotokoll: ein schriftlich verfasstes Protokoll über den Verlauf eines Lehrveranstaltungstermins von ca. 7.500 Textzeichen;
 - j. Vorbereitung und Leitung einer Sitzung;
 - k. Mitwirkung an empirischen Untersuchungen als Versuchsperson (Versuchspersonenstunden).“
- e. „Abs. 8“ erhält folgende Fassung:
 „(8) Modulvorleistungen und Studienleistungen können bewertet werden. In diesem Fall dient die Bewertung ausschließlich der Information der Studierenden über den Erfolg ihrer Leistung. Eine Anrechnung von Modulvorleistungs- oder Studienleistungsbewertungen auf die Noten von Modulleistungen ist ausgeschlossen.“

(4) „§ 10“ erhält folgende Fassung:

„§ 10

Anmeldung zum Modul und Voraussetzung für Modulleistungen

- (1) Die Teilnahmevoraussetzungen für die Module ergeben sich aus der Studienprogrammübersicht im Anhang dieser Ordnung in Verbindung mit den Modulbeschreibungen des Studienprogramms.
- (2) Die genauen Termine und Wiederholungstermine für die Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen werden spätestens fünf Wochen vor Beginn durch Aushang beim zuständigen Prüfungsamt bzw. über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem bekannt gegeben.

(3) Die Anmeldung zur Teilnahme am Modul hat in der Regel vor Vorlesungsbeginn, spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn zu erfolgen. Zugelassen wird, wer im Studienprogramm immatrikuliert ist.

(4) Die Anmeldung zu den Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen und die Meldung zu deren Wiederholungen hat beim zuständigen Prüfungsamt bzw. über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem spätestens vier Wochen vor der Modulteilleistung bzw. Modulleistung zu erfolgen und wird wirksam, sofern die Studentin bzw. der Student die Anmeldung nicht drei Tage vor der Modulteilleistung bzw. der Modulleistung gegenüber dem zuständigen Prüfungsamt widerrufen hat. Eine Begründung des Widerrufs ist nicht erforderlich. Eine durch Widerruf abgemeldete Modulleistung bzw. Modulteilleistung gilt als nicht angemeldet.“

(5) „§ 11 Satz 2“ erhält folgende Fassung:

„Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können nur dann als Prüferinnen oder Prüfer bestellt werden, wenn nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen nicht in genügendem Ausmaß zur Verfügung stehen.“

(6) Die „Anlage Studienprogrammübersicht“ erhält folgende Fassung:

**„Anlage
Studienprogrammübersicht (gemäß § 5)**

<i>Modultitel</i>	<i>Kontakt- studium SWS</i>	<i>LP</i>	<i>Studien- / Vorleistung</i>	<i>Modulleistung</i>	<i>Anteil an der Abschlussnote</i>	<i>Teilnahme- voraus- setzungen</i>	<i>Empfehlung Studien- semester</i>
Modulgruppe I: Einführung und Methodik (20 LP) (Pflichtmodule)							
A. Einführung in das Studium der Psychologie für Nebenfachstudierende	6	10	nein	Klausur	-	nein	1. Semester
B1. Quantitative Methoden I	4	5	ja/nein	Klausur oder mündliche Prüfung	5/50	nein	1. Semester
B2. Quantitative Methoden II	4	5	ja/nein	Klausur oder mündliche Prüfung	5/50	ja	2. Semester
Modulgruppe II: Grundlagenfächer (30 LP) (Pflichtmodule)							
G. Grundlagen der Allgemeinen Psychologie I	4	5	ja/nein	in jedem gewählten Modul: Klausur oder mündliche Prüfung	5/50	nein	Ab 1. Semester die Reihenfolge der Module ist beliebig wählbar
H. Grundlagen der Allgemeinen Psychologie II	4	5	ja/nein		5/50	nein	
I. Grundlagen der Biologischen Psychologie	4	5	ja/nein		5/50	nein	
J. Grundlagen der Entwicklungspsychologie	4	5	ja/nein		5/50	nein	
K. Grundlagen der Differentiellen Psychologie und Persönlichkeitspsychologie	4	5	ja/nein		5/50	nein	

L. Grundlagen der Sozialpsychologie	4	5	ja/nein		5/50	nein	
Modulgruppe III: Anwendungsfächer (10 LP) (Pflichtmodule)							
M. Grundlagen der Arbeits- und Organisationspsychologie	4	5	ja/nein	Klausur oder mündliche Prüfung	5/50	ja	Ab 5.Semester
N. Grundlagen der Klinischen Psychologie	4	5	ja/nein	Klausur oder mündliche Prüfung	5/50	nein	Ab 5. Semester
Σ		60			1,00		
<p><u>Sonderregelung</u> für Studierende, die bereits im Rahmen ihres <u>Hauptfaches</u> eine Statistikausbildung absolvieren: Studierende, die den Studiengang Psychologie B 60 mit dem Studiengang Wirtschaftswissenschaften (B 120) oder Soziologie (B 120) oder einem anderen Hauptfach kombinieren, in dem sie eine Statistikausbildung äquivalent zu den Modulen B1 und B2 (Quantitative Methoden I und II) absolvieren, wählen anstelle der Module B1 und B2 das Modul:</p>							
Cn. Einführung in empirisch-wissenschaftliches Arbeiten für Nebenfachstudierende	4	10	ja/nein	Projektbericht oder Klausur	10/50	ja	Ab 5. Semester“

Artikel II

Diese Ordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab Wintersemester 2010/2011 das Studium im Bachelor-Studienprogramm Psychologie 60 Leistungspunkte im ersten Fachsemester aufnehmen.

Studierende, die sich bereits im Studium befinden, können die Anwendung dieser Ordnung beim zuständigen Prüfungsamt erklären. Diese Erklärung ist unwiderruflich.

Artikel III

Diese Ordnung wurde beschlossen vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät I am 26.05.2010; der Rektor hat die Ordnung genehmigt am 31.08.2010

Diese Ordnung tritt zum Wintersemester 2010/2011 in Kraft und wird im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg veröffentlicht.

Halle (Saale), 31. August 2010

Prof. Dr. Dr. h.c. Wulf Diepenbrock
Rektor